

Erste Orientierungshilfe bei Betriebsgründungen für Junglandwirte in Sachsen-Anhalt

- 1 Die persönliche *MOTIVATION*
- 2 Meister seines Faches!?
- 3 „*PARTNERSUCHE* mal anders“
- 4 „*Geld wie Heu?!*“ Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten
- 5 *ALLES* erledigt?!?

Stand: Oktober 2025

Erste Orientierungshilfe bei Betriebsgründungen für Junglandwirte in Sachsen-Anhalt

Vorwort

Was muss ich tun, wenn ich eine Existenz in der Landwirtschaft gründen oder ein Unternehmen übernehmen will?

Für den Einstieg in die praktische Landwirtschaft gibt es zahlreiche Möglichkeiten, zum Beispiel die Übertragung des Familienbetriebes auf die nächste Generation, die Pacht von Gesamtbetrieben, den Kauf einer Hofstelle oder den Kauf von Anteilen einer Genossenschaft.

Die folgenden Ausführungen geben eine Übersicht über die notwendigen Schritte bei der Betriebsgründung. Es besteht jedoch aufgrund der Individualität und Komplexität dieses Prozesses kein Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem ersetzt diese Orientierungshilfe nicht die persönliche Beratung durch einen Betriebs- und Steuerberater. Die richtige Beratung sollte als wichtigste Zukunftsinvestition verstanden werden und möglichst frühzeitig bei den Überlegungen zum Schritt in die Selbständigkeit in Anspruch genommen werden.

Diese Orientierungshilfe besteht aus fünf Bausteinen. Jedem dieser Bausteine sollte aufgrund der Komplexität des Themas ausreichend Zeit gewidmet werden.

- 1 Die persönliche Motivation
- 2 Meister seines Faches!?
- 3 „Partnersuche mal anders“
- 4 Geld wie Heu?! Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten
- 5 Alles erledigt?!

1 Die persönliche MOTIVATION

Bevor der Weg in die eigene landwirtschaftliche Existenz eingeschlagen wird, gilt es zu klären, ob dafür auch tatsächlich die notwendige Motivation und Qualifikation vorhanden sind.

So stellt sich die Frage - sind Sie ein Unternehmertyp?

- Haben Sie Ihre Geschäftsidee gut durchdacht und sind Sie von Ihrem Erfolg überzeugt?
- Bewahren Sie einen kühlen Kopf auch wenn es hektisch zugeht?
- Setzen Sie Ihre selbst gesteckten Ziele auch um?
- Können Sie ruhig schlafen, auch wenn Sie kein festes Einkommen haben?
- Kennen Sie Ihre persönlichen Grenzen und Ihre Leistungsfähigkeit?
- Sind Sie ausreichend für den Schritt in die Selbstständigkeit qualifiziert?

Konnten Sie alle Fragen mit **JA** beantworten?

Die Motivation - die eigene Vision - ist der größte Antrieb, einen Betrieb erfolgreich zu gründen und zu führen. Doch was bedeutet „ERFOLG“ für Sie?

Erfolg wird von jedem unterschiedlich wahrgenommen. Für einige zählt der wirtschaftliche Erfolg, für andere ist es der größte Erfolg, im eigenen Betrieb frei handeln und gestalten zu können. Was sind Ihre Ziele? Und reicht Ihre Motivation wirklich aus, diese Ziele zu erreichen? Daraus ergeben sich weitere Fragen für die Gründung eines Betriebes.

- Wird der Einstieg in einen bestehenden Betrieb bevorzugt oder möchten Sie schrittweise einen eigenen, neuen Betrieb aufbauen?
- Suchen Sie in Ihrer Umgebung nach einem Betrieb oder wäre auch ein Ortswechsel denkbar?
- Wie möchten Sie zukünftig produzieren?
 - ➔ ökologisch
 - ➔ konventionell
- Welche Betriebszweige und Schwerpunkte soll Ihr Betrieb haben?
 - ➔ Tierhaltung und/oder Ackerbau/Gartenbau?
 - ➔ Produzieren Sie Produkte mit hoher Spezialisierung („Nischenprodukte“ oder „Sonderkulturen“)? oder
 - ➔ Produzieren Sie eine breite Produktpalette und setzen auf Diversifizierung?
- Wer ist Ihre Zielgruppe/ist der Absatz gesichert (Direktvermarktung/Großhändler)?
- Schaffen Sie die Arbeit allein oder benötigen Sie weitere Mitarbeiter?

2

Schon vor der Betriebsgründung sollte außerdem feststehen, ob man seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb führen möchte. Häufig ist ein außerlandwirtschaftliches Einkommen während der Startphase der Betriebsgründung notwendig.

2 Meister seines Faches!?

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine entsprechende Ausbildung in einem der landwirtschaftlichen Berufe keine Voraussetzung, solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Allerdings ist für die erfolgreiche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine praktische und theoretische Qualifikation unerlässlich. Allein um die, in vielen Bereichen, geforderte Sachkunde nachzuweisen und eine fachgerechte Bewirtschaftung zu gewährleisten. Auch für eine Reihe von Fördermaßnahmen des Landes ist der Nachweis einer beruflichen Qualifikation erforderlich.

An der Fachschule für Landwirtschaft in Haldensleben werden verschiedene Weiterqualifizierungen angeboten. Neben dem staatlich geprüften Wirtschaftler oder dem staatlich geprüften Agrarbetriebswirt, kann auch ein Qualifizierungslehrgang für Nebenerwerbslandwirte zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens absolviert werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der landwirtschaftlichen Fachschule:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/direkt-zu/fachschule-fuer-landwirtschaft>

Für Landwirte ohne entsprechende Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, den Berufsabschluss als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) abzulegen und dadurch u. a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden.

Ein weiterer Weg, die berufliche Handlungsfähigkeit nachzuweisen, besteht für Junglandwirte, die älter als 25 Jahre sind, indem nach §§ 50 b und 50 c BBiG ein Feststellungsverfahren der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit absolviert wird.

Alle Informationen sowie die zuständigen Ansprechpartner rund um die Ausbildung in den `Grünen Berufen` finden Sie unter folgendem Link:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/ausbildung-in-den-bereichen-land-und-hauswirtschaft/gruene-berufe-fuer-welchen-entscheidest-du-dich>

Oder wollen Sie mit einem absolvierten Studium in die Selbständigkeit starten? In der Hochschule Anhalt und in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden Studiengänge im Bereich Landwirtschaft angeboten.

3 „PARTNERSUCHE mal anders“

3

Sobald Sie wissen, welche Ziele Sie haben, sollten Sie auch schon mit der Suche nach den richtigen Geschäftspartnern und Beratern beginnen, die Sie auf dem Weg der Betriebsgründung begleiten.

Gespräche mit externen, neutralen Experten helfen dabei, Ihre eigenen Pläne zu hinterfragen, einen neuen Blickwinkel auf die Situation zu bekommen und bei Bedarf noch vor der Gründung des Betriebes etwas an Ihren Plänen zu ändern.

Betriebsberatung

Die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen ist in Sachsen-Anhalt privatrechtlich organisiert. Alle nach der Berateranerkennungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Berater werden in einer Liste geführt, welche fortlaufend durch die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) aktualisiert wird. Die Liste gliedert sich in mehrere Beratungsschwerpunkte. Für die Betriebsgründung empfiehlt es sich, einen Berater mit dem Schwerpunkt „Unternehmensberatung“ zu wählen.

Die vollständige Beraterliste ist unter folgendem Link zu finden:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar>

Die Aufgaben eines Betriebsberaters sind vielfältig. Neben Düngebedarfsermittlungen, Antragstellungen für Fördermittel und Agrarförderung, zählen betriebswirtschaftliche Betrachtungen, Bilanzanalysen sowie Liquiditätsplanung und -kontrolle zu den Hauptaufgaben eines Betriebsberaters. Und genau *DAS* brauchen Sie bei der Gründung eines Betriebes. Arbeiten auf dem Acker und im Stall machen oft mehr Spaß, als im Büro den Papierkram zu erledigen, aber *RENTABILITÄT*, *STABILITÄT* und *LIQUIDITÄT* dürfen keine Fremdwörter für Sie sein. Die Kennzahlen des eigenen Betriebes zu kennen, ist wichtig, um erfolgreich wirtschaften und Entscheidungen für den Betrieb treffen zu können.

Spätestens wenn es um die Finanzierung der Betriebsgründung geht, wird ein **Geschäftsplan** benötigt. Dieser Geschäftsplan ist eine hilfreiche Planungsunterlage für die Betriebsgründung. Enthalten sind u. a.:

- die genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens,
- eine Aussage zur geplanten Rechtsform des Betriebes,
- ein detailliertes Vermarktungskonzept der produzierten Produkte und
- belastbare Aussagen zum erforderlichen Arbeitsaufwand.

All diese Punkte werden im zweiten Teil eines Geschäftsplanes mit Zahlen hinterlegt. Neben einer Rentabilitätsvorschau (= Gewinn- und Verlustrechnung) sollte auch ein Liquiditätsplan (vorausschauende Übersicht über die Geldzu- und -abflüsse) erstellt werden.

Als Ergebnis des Geschäftsplans haben Sie im besten Fall eine Vorstellung davon, wie hoch der Kapitalbedarf für die Betriebsgründung und den damit verbundenen Investitionen ist. Zudem wird aufgezeigt, mit welchen Umsätzen und Kosten Sie im laufenden Betrieb rechnen können.

Insgesamt bietet der Geschäftsplan eine sehr gute Möglichkeit, das eigene Vorhaben strukturiert zu durchdenken. Es wird klarer, worauf Sie sich einlassen und Sie können Chancen und Risiken besser bewerten.

Die Unterstützung des Betriebsberaters endet jedoch nicht bei der Erstellung eines Geschäftsplans. Der gesamte Prozess der Betriebsgründung, vom ersten Banktermin bis hin zur Anmeldung bei den zuständigen Behörden, kann begleitend unterstützt werden. Sie erhalten Auskunft darüber, welche Schritte in der Betriebsgründung als erstes zu erledigen sind und behalten so den Überblick.

Tipp!

Nutzen Sie das vorhandene Netzwerk zu anderen Experten, Verbänden und Ämtern, welches Ihr Beratungsbüro in meist langjähriger Arbeit aufgebaut hat.

Auch die landwirtschaftlichen Verbände und Vereine in Sachsen-Anhalt sind eine gute erste Anlaufstelle für junge Landwirte. Auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten finden Sie ein Organigramm, auf dem die Netzwerkpartner des Netzwerkes für Junglandwirte aufgeführt sind:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/netzwerk-junglandwirte>

Steuerberatung

Spezialisierte Steuerberater sind an der Zusatzbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu erkennen, da dieser Zusatz nur bei Nachweis besonderer Sachkunde der Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe geführt werden darf.

Kontakt zu solchen Steuerberater-Büros kann über die Internetseite der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt aufgenommen werden (<https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/>).

Steuern sind bei allen betriebswirtschaftlichen Fragen zu berücksichtigen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind von verschiedenen Steuern betroffen. Gerade für Existenzgründer ist es wichtig, sich frühzeitig damit zu beschäftigen und einen sachkundigen Steuerberater zu beauftragen, denn schon die Unternehmensform des neu zu gründenden Betriebes sollte sorgsam gewählt sein.

Rechtsform des Unternehmens

Die Rechtsform des Unternehmens gibt nicht nur den Rahmen für die innere Ordnung vor, sondern legt wesentliche Grundlagen für rechtliche Außenbeziehungen fest.

Es wird zwischen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften unterschieden. Diese wiederum unterscheiden sich unter anderem in der Anzahl der beteiligten Gesellschafter, der Haftung oder anhand des einzulegenden Stammkapitals.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick über die typischen Rechtsformen.

Tabelle 1 Auswahl gängiger Rechtsformen für Unternehmen (Felix Meyer, Dr. Gemmeke GmbH, 2025)

Rechtsform	Anzahl benötigter Personen	Haftung	Notwendiges Stammkapital	Steuer
Einzelunternehmen	1	unbeschränkt	nein	Einkommensteuer (ESt) Umsatzsteuer (USt) (Gewerbsteuer - GewSt)
GbR bzw. eGbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	mind. 2	unbeschränkt	nein	Umsatzsteuer (USt) (Gewerbsteuer - GewSt) jeder Gesellschafter → ESt
OHG (Offene Handelsgesellschaft)	mind. 2	unbeschränkt	nein	Umsatzsteuer (USt) (Gewerbsteuer - GewSt) jeder Gesellschafter → ESt
KG (Kommanditgesellschaft)	mind. 2	Komplementär unbeschränkt Kommanditist beschränkt	nein 1 EUR	Umsatzsteuer (USt) (Gewerbsteuer - GewSt) jeder Gesellschafter → ESt
GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränk- ter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft)	mind. 1	beschränkt	25.000 EUR	Umsatzsteuer (USt) (Gewerbsteuer - GewSt) jeder Gesellschafter → ESt
UG (Unternehmergesellschaft)	mind. 1	beschränkt	1 EUR	Körperschaftsteuer (KSt) Gewerbsteuer (GewSt) Umsatzsteuer (USt)
GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	mind. 1	beschränkt	25.000 EUR	Körperschaftsteuer (KSt) Gewerbsteuer (GewSt) Umsatzsteuer (USt)
AG (Aktiengesellschaft)	mind. 1	beschränkt	50.000 EUR	Körperschaftsteuer (KSt) Gewerbsteuer (GewSt) Umsatzsteuer (USt)
e.G. (eingetragene Genossenschaft)	mind. 3	beschränkt	1 EUR	Körperschaftsteuer (KSt) Gewerbsteuer (GewSt) Umsatzsteuer (USt)

Bei der Wahl der Rechtsform Ihres Betriebes sollten Sie schon im Vorfeld eine Vorstellung haben, in welche Richtung sich Ihr Betrieb ggf. weiterentwickeln könnte. Die Abgrenzung zu möglichen anderen Tätigkeiten (zum Beispiel Lohnunternehmen) muss klar definiert sein. Ab einem gewissen Umsatzanteil bzw. einer bestimmten Höhe des Umsatzes aus gewerblicher Tätigkeit kann der gesamte landwirtschaftliche Betrieb den Status „Gewerbe“ erhalten. Dies kann einen Einfluss auf die Art der steuerlichen Verpflichtungen haben. Bei Unsicherheiten im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Verpflichtungen ist die Konsultation eines Steuerberaters oder einer Steuerberaterin zu empfehlen.

Ist die gewählte Rechtsform irgendwann nicht mehr zweckmäßig, kann ein Wechsel sinnvoll sein. Die Überführung eines Unternehmens von einer in eine andere Rechtsform bezeichnet man als Umwandlung.

Buchführung und Gewinnermittlung

Auch wenn „der Papierkram“ nicht jedem liegt, Buchführung ist ein zentrales Element der Betriebsführung und stellt eine effiziente Selbstkontrolle der geleisteten Arbeit dar.

Jedoch unterliegen nicht alle Betriebe der gesetzlichen Buchführungspflicht. Ob Sie verpflichtet sind, eine detaillierte Buchführung vorzuweisen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von den Umsatz- und Gewinn Grenzen sowie der steuerlichen Behandlung.

Für steuerliche Zwecke bestehen in der Land- und Forstwirtschaft verschiedene Gewinnermittlungsmethoden, die unterschiedlich umfangreich sind und stark von der Betriebsgröße, vom Umsatz und Gewinn des Unternehmens abhängig sind. Dazu gehören:

- der Betriebsvermögensvergleich (setzt doppelte Buchführung voraus),
- eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) und
- die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Ein Steuerberater Ihres Vertrauens kann Ihnen helfen, den nötigen Durchblick nicht zu verlieren.

4 „Geld wie Heu?!“ Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten

Jetzt sind alle Weichen gestellt - der Geschäftsplan steht, die Zahlen sehen gut aus, Betriebs- und Steuerberater konnten alle offenen Fragen beantworten. Es fehlt nur noch die „richtige“ Bank, die alles finanziert.

Die Landwirtschaft gehört zu den kapitalintensivsten Branchen. Früher noch eher Exoten im Bankwesen, gehören Landwirte inzwischen zu den gefragten Kunden.

In den letzten Jahren wurden landwirtschaftliche Sparten im Bankwesen geschaffen und Agrarspezialisten eingestellt, um Landwirte auf Augenhöhe beraten zu können. Dies ist bereits der erste Pluspunkt auf der Suche nach dem „richtigen Geldgeber“. Die Prüfung und Plausibilisierung von landwirtschaftlichen Jahresabschlüssen oder Betriebszweigauswertungen ist für einen „Nicht-Landwirt“ kaum zu leisten.

Regional agierende Banken kennen die Region und die Bedingungen unter denen Sie wirtschaften und verstehen die regionalen Marktlagen dadurch deutlich besser. Die Bank wird Sie in Finanzierungsfragen begleiten und ist daher ein wichtiger Partner, nicht nur zum Zeitpunkt der Gründung, sondern auch darüber hinaus. Beraten Sie finanzielle Herausforderungen rechtzeitig mit Ihrem Finanzpartner, nicht erst wenn die Liquidität akut gefährdet ist.

Bei Hofnachfolgen bestehen häufig bereits jahrelange Kontakte zur gleichen Bank, nicht selten sogar zum gleichen Berater. Da kann es bei der angefragten Finanzierung für „den Nachwuchs“ schon einmal einen Vertrauensvorschuss geben. Was aber, wenn diese Kontakte noch nicht vorhanden sind? Denken Sie bei Ihrer Auswahl daran, dass Sie mit Ihrer Bank durch Höhen und vielleicht Tiefen gehen werden. Sie brauchen also hier ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Um eine Bank für die Finanzierung zu gewinnen, ist es von zentraler Bedeutung, gut aufbereitete Unterlagen (*Geschäftsplan*) zu erstellen und im persönlichen Gespräch überzeugend zu präsentieren. Ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept wird umso wichtiger, je weniger Eigenkapital vorhanden ist. Eigenkapital hat im Unternehmen die Funktion, für Verbindlichkeiten zu haften.

Um eine sinnvolle Kreditgestaltung vornehmen zu können, muss eine belastbare Gewinn- und Finanzvorschau erstellt werden. Eine gute Finanzierung zeichnet sich durch eine angemessene Finanzierungsstruktur und die Sicherheit der Liquidität auch in schwierigen Situationen aus, denn eine Finanzierung darf nicht zur Belastung werden.

Die Literatur empfiehlt, Betriebsgründungen mit einem Eigenkapitalanteil von mindestens 30 % zu starten. Die Realität sieht aber meist ganz anders aus. In Absprache mit Ihrem Bankberater können verschiedene Finanzierungsformen und -mittel besprochen und Lösungen gefunden werden. Die folgende Auflistung zeigt mögliche Finanzierungsmittel:

- Eigenkapital,
- Beteiligungsfinanzierung (z. B. Gesellschafterkapital oder stille Beteiligung),
- Bankkredite,
- Privatkredit,
- Finanzierung über Verbände und sonstige Institutionen,
- Leasing (kreditähnliche Finanzierungsform ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse),
- Crowdfunding (= „Schwarmfinanzierung“) und
- staatliche Zuschüsse/Förderungen.

Bei Bankkrediten gibt es eine Vielzahl von Kreditformen. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die gängigsten Formen.

Tabelle 2 Vergleich der Kreditformen (aus "Hofnachfolge und Existenzgründungen in der Landwirtschaft", S. 10, dlz next)

Vergleich der Kreditformen						
	Disposi- tionskredit bei Giro- konten	Händlerkredit	Betriebs- mittelkredit	Tilgungs- kredit	Annuitäten- kredit	Festkredit
Nutzung für	Tages- geschäft	Warenbezug und -verkauf	Betriebs- mittel- finanzierung	Finanzierung von Investi- tionen	Finanzierung von Investi- tionen	Finanzierung von Investi- tionen
Vertrag	ja bei Eröffnung	oft nicht notwendig	ja, einmalig oder jährlich neu	ja, für jeden Kredit neu	ja, für jeden Kredit neu	ja, für jeden Kredit neu
Flexibilität	sehr hoch	hoch	mittel	gering, Sonder- tilgungen möglich	gering, Sonder- tilgungen möglich	keine
Laufzeit	kurzfristig	kurzfristig	kurzfristig	objekt- spezifische Länge	objekt- spezifische Länge	objekt- spezifische Länge
Kondi- tionen	hohe Zinsen	hohe Zinsen	mittleres Zinsniveau	niedrige Zinsen	niedrige Zinsen	niedrige Zinsen
zu beachten	Dispolinie nicht über- ziehen	Vermarktungs- möglichkeiten eventuell eingeschränkt	Anpassung an Bedarf und Tilgungs- möglich- keiten	bei Zahlungs- problemen Bank vorab informieren	bei Zahlungs- problemen Bank vorab informieren	Rück- zahlung muss gesichert sein
Sank- tionen bei Verstoß	Schufa- Eintrag, Straf- zinsen, Kündigung	zusätzliche Zinsen und Gebühren	zusätzliche Gebühren, keine Verlängerung	zusätzliche Gebühren, ggf. Kündigung des Kredits	zusätzliche Gebühren, ggf. Kündigung des Kredits	zusätzliche Gebühren, ggf. Kündigung des Kredits

Die Rentenbank ist die Förderbank für die Agrarwirtschaft. Sie fördert mit Hilfe von zinsgünstigen Darlehen landwirtschaftliche Vorhaben aller Art. Allerdings müssen die Darlehen über eine Hausbank beantragt werden, die nicht nur die Abwicklung übernimmt, sondern auch das Ausfallrisiko trägt. Die Antragsverfahren laufen ausschließlich über die Hausbanken.

Eine Übersicht der möglichen Förderung durch die Rentenbank finden Sie auf der Internetseite unter folgendem Link: <https://www.rentenbank.de/>

Über die Hausbanken können gegebenenfalls auch Agrarbürgschaften im Rahmen von InvestEU in Anspruch genommen werden.

Informationen zum Programm finden Sie unter folgendem Link: <https://st.ermoeglicher.de/de/ueberuns/service-downloads/buergschaftsprogramme/agrar-buergschaft/>.

Tipps eines Existenzgründers!

1. *Lieber zu Anfang gleich eine höhere Kreditsumme bei der Bank aufnehmen, um einen „Puffer“ für unvorhergesehene Kostensteigerungen zu haben - später wird es immer teurer!*
2. *Schafft man es nicht allein, Geschäftspartner für die Startphase suchen.*
3. *Rechtzeitiger Kontakt zur Bank, um öffentliche Finanzierungshilfen beantragen zu können.*

Ausgewählte FÖRDERPROGRAMME in Sachsen- Anhalt

Nachfolgend werden stichpunktartig einige Förderprogramme für Landwirte in Sachsen-Anhalt aufgeführt.

Grundsätzlich lohnt es sich immer, VOR einer Investition seinen Betriebsberater nach möglichen Förderprogrammen zu fragen.

Mit der Unterschrift auf einem Kaufvertrag gilt das Vorhaben als begonnen und ist in den meisten Förderprogrammen nicht mehr förderfähig! Das Einholen von Angeboten ist jedoch nicht förderschädlich.

Tip!

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gibt es eine Förderdatenbank von Bund, Ländern und EU.

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

Niederlassungsbeihilfe für Landwirte

Sachsen-Anhalt fördert Junglandwirte, die sich selbständig machen möchten beim Aufbau eines Unternehmens mit bis zu 100.000 Euro (Stand 2025). Der Antrag muss innerhalb von 24 Monaten nach der Betriebsgründung gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt über die zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF).

Die Richtlinie, alle Antragsunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm#jln

Flächen- und tierbezogene Agrarförderung (Direktzahlungen)

Im Rahmen der EU-Agrarreform (GAP) 2023 bis 2027 wird eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES) gewährt. Hauptziel dieser Zahlung ist es, den Junglandwirten ein stabiles Einkommen zu sichern. Für Junglandwirte ist es daher möglich, eine gesonderte Förderung im Rahmen der Direktzahlungen zu beantragen. Diese ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird für maximal 120 Hektar gewährt und beträgt aktuell ca. 127 Euro je Hektar. Ein Antrag ist jährlich bis zum 15. Mai zu stellen, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Der Junglandwirt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits niedergelassen sein und die Qualifikation muss zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Zuständig für die Direktzahlungen sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF). Unter folgendem Link finden Sie die entsprechenden Ansprechpartner:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/landwirtschaft/betriebspraemie/>

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Im AFP werden Investitionen in eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, besonders umweltschonende, besonders tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft gefördert. Darunter fallen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, zur Senkung der Produktionskosten und zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Im Rahmen dessen können zum Beispiel Investitionen in tiergerechte Ställe gefördert werden, Technik der Innenwirtschaft und seit Anfang 2025 auch einige Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft.

Die Antragstellung erfolgt auch hier über die zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Die erforderlichen Informationen und Antragsunterlagen zum AFP in Sachsen-Anhalt erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm#aifp

Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung

Vorhaben in der Schweinehaltung können seit 2024 im AFP nicht mehr gefördert werden, da eine Förderung über das Förderprogramm des Bundes zum Umbau der Tierhaltung möglich ist.

Die geförderten Investitionen sollen zu mehr Tierwohl führen. Das Programm unterteilt sich in Investitionen in Stallneu- und -umbauten und Unterstützung bei den anfallenden, laufenden Mehrkosten, zum Beispiel durch den Einsatz von mehr Stroh oder anderem Beschäftigungsmaterial.

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/umbau-tierhaltung/bundesprogramm-foerderung-umbau-tierhaltung.html>.

Förderung zur Marktstrukturverbesserung für Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Das Land Sachsen-Anhalt bezuschusst in diesem Förderprogramm Vorhaben, die zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte führen. Darunter zählen Investitionen in Verarbeitungsschritte wie Lagerung, Kühlung, Sortierung, Verpackung, Etikettierung, Vermarktung oder Verpackung.

Antragsberechtigt sind allerdings hier nur Unternehmen, die nicht auch gleichzeitig Primärproduktion betreiben (landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften oder Nutztiere halten).

Die Antragstellung in diesem Förderprogramm erfolgt über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (LVwA). Antragsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: 0345 5140
poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm#msf

Informationen, Beratung und Hilfestellungen für die Beantragung von Fördermitteln erhalten Sie außerdem jederzeit über Ihren Betriebsberater.

5 ALLES erledigt?!?

Die Übernahme oder Neugründung eines Betriebes ist eine große Herausforderung. Neben den persönlichen, zwischenmenschlichen und wirtschaftlichen Fragen, sind auch eine Reihe von rechtlichen Fragen zu klären.

Der letzte Baustein dieser Orientierungshilfe bietet einen Überblick darüber, welche Maßnahmen, Institutionen und Ämter bei der Betriebsgründung nicht vergessen werden dürfen. Die nachfolgenden Hinweise erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich.

Finanzamt

ERLEDIGT



Wenn Sie eine selbstständige land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen und damit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, müssen Sie das innerhalb eines Monats mittels amtlich vorge-schriebenem Vordruck Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzeigen (Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung). Die Anmeldung ist durch die Abgabe eines ausgefüllten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung vorzunehmen. Kauf- und Pachtverträge sind beizufügen.

Daraufhin wird dem anmeldenden Betrieb eine Steuernummer mitgeteilt, unter der er seine Steuererklärung (Anlage L bei Einzelunternehmen) abzugeben hat. Die Steuernummer wird außerdem für die Erstellung von Rechnungen benötigt. Als Betreibende eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes unterliegen Sie nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt.

Die notwendigen Formulare erhalten Sie entweder direkt bei der Gemeinde, den landwirtschaftlichen Buchstellen und Steuerberatern oder im Internet beim zuständigen Finanzamt. Unter folgendem Link sind die Kontaktdaten der Finanzämter in Sachsen-Anhalt aufgeführt:

<https://finanzamt.sachsen-anhalt.de/finanzaemter-Isa#c335908>

SVLFG – Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) kombiniert als Körperschaft des öffentlichen Rechts

- die Berufsgenossenschaft,
- die Alterskasse,
- die Krankenkasse und
- die Pflegekasse

unter einem Dach.

Die **Frist** zur Anmeldung bei Neugründung eines Unternehmens beträgt **eine Woche**. Innerhalb von vier Wochen haben Änderungsmeldungen, die Beitragsberechnung und Zuständigkeitsänderung betreffend, zu erfolgen.

Mit der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch mitgeprüft, ob die Voraussetzungen auch für eine Pflichtmitgliedschaft in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet.

Ansprechpartner für die verschiedenen Regionen in Sachsen-Anhalt sind zu finden unter: <https://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention>

Die Postadresse der SVLFG lautet:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstr. 70 - 72
34131 Kassel
poststelle@svlfg.de

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF)



Die vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Sachsen-Anhalt nehmen verschiedene Aufgaben wahr, vorwiegend für den Ländlichen Raum.

Die Ämter sind u. a. auch Bewilligungsbehörden für verschiedene Beihilfe- und Fördermaßnahmen in der Landwirtschaft, darunter fallen zum Beispiel:

- Flächen- und tierbezogene Agrarförderung (Betriebsprämie),
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte,
- Agrarförderprogramm.

Zudem sind sie Fachbehörde für landwirtschaftliche Themen, zum Beispiel Düngeverordnung oder Pflanzenschutz. In den Ämtern sind außerdem die Ausbildungsberater für die `Grünen Berufe` angesiedelt.

Abbildung 1: Übersichtskarte der regionalen Abgrenzungen
<https://alff.sachsen-anhalt.de/>

Es gehört zu einem der ersten Schritte bei der Neugründung eines Betriebes, sich eine EU-Betriebsnummer beim zuständigen ALFF ausstellen zu lassen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kontaktdaten aller Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten aufgeführt.

Tabelle 3 Kontaktdaten der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Sachsen-Anhalt

<p>ALFF Altmark Hauptsitz Stendal Akazienweg 25 39576 Stendal</p> <p>Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3+5 29410 Salzwedel</p> <p>https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark</p>	<p>Tel.: 03931 633-0 Fax: 03931 633-100</p> <p>Tel.: 03901 846-0 Fax: 03901 846-100</p>	<p>Poststelle.SDL@alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>Poststelle.SAW@alff.sachsen-anhalt.de</p>
<p>ALFF Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau</p> <p>https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt</p>	<p>Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601</p>	<p>poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de</p>
<p>ALFF Mitte Hauptsitz Halberstadt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p> <p>Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17 - 19 39164 Wanzleben</p> <p>https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte</p>	<p>Tel.: 03941 671-0 Fax: 03941 671-199</p> <p>Tel.: 039209 203-0 Fax: 039209 203-199</p>	<p>alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de</p>
<p>ALFF Süd Standort Weißenfels: Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels</p> <p>Außenstelle Halle Mühlweg 19 06114 Halle (Saale)</p> <p>https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued</p>	<p>Tel.: 03443 280-0 Fax: 03443 280-180</p> <p>Tel.: 0345 2316-5 Fax: 0345 5225 007</p>	<p>Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de</p> <p>Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de</p>

Agrardieselentlastung



Für bodenbewirtschaftende land- und forstwirtschaftliche Betriebe gibt es die Option der teilweisen Steuerentlastung für Gasöl. Der Antrag ist in elektronischer Form über das Zollportal, bis zum 30. September des Folgejahres, zu stellen. Notwendig dafür sind zum einen ein Geschäftskundenkonto beim Zoll, zum anderen ein ELSTER-Konto, welches unter <https://www.elster.de/eportal/start> auf Basis der aktuellen Steuernummer erstellt wird.

KFZ-Steuerbefreiung



Nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sind für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (Zugmaschinen, Anhänger, kraftfahrzeugsteuerrechtlich anerkannte Sonderfahrzeuge) Steuerbefreiungen vorgesehen, wenn sie tatsächlich und ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Private und nicht land- und forstwirtschaftliche Verwendungen sind für steuerbefreite Fahrzeuge ausgeschlossen.

Der Antrag kann online gestellt werden. Dabei sind die Nachweise über das Bestehen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und über Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bzw. Durchführung von Lohnarbeiten zu erbringen.

Anhänger, die nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen geführt werden und nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sind prinzipiell von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Sowohl die Agrardiesel-Rückvergütung, als auch die KFZ-Steuerbefreiung werden beim zuständigen Zollamt beantragt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zollamtes unter https://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html.

Versicherungen



Landwirtschaftliche Betriebe sind vielfältigen Risiken ausgesetzt. Rechtsstreitigkeiten, defekte Maschinen oder Unwetter können den Betrieb vor finanzielle Herausforderungen stellen. Darum heißt es auch beim Thema Versicherungen, lieber rechtzeitig für den richtigen „Schutzschirm“ sorgen.

Es gibt auch hier eine Vielzahl von Anbietern auf dem Markt. Einige Versicherer bieten in ihrem Portfolio einen betrieblichen Rundumschutz mit folgenden Bestandteilen an:

- Betriebshaftpflichtversicherung,
- Rechtsschutzversicherung,
- Gebäudeversicherungen,
- Tierversicherungen,
- Ertragsausfallversicherungen,
- CyberRisk-Versicherungen,
- Transportversicherungen etc.

Lassen Sie sich rechtzeitig und regelmäßig von Experten zu Ihren Versicherungen beraten. Umstrukturierungen im Betrieb, egal ob Erweiterung der Produktion, die Zupacht von Flächen oder neue Maschinen führen zu einer geänderten betrieblichen Risikolage und machen nicht selten Anpassungen an den Versicherungsschutz notwendig.

Weitere gesetzliche Vorschriften und Besonderheiten zur Landwirtschaftlichen Produktion

1. Bauen im Außenbereich

Grundsätzlich darf im Außenbereich nicht gebaut werden. Dies dient der Schonung des Naturhaushaltes, dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie dem Schutz der gemeinen Infrastruktur.

Für Landwirte bestehen einige Ausnahmen, welche jedoch an Bedingungen geknüpft sind. Doch was zählt zur Landwirtschaft und was nicht? Der Begriff Landwirtschaft wird im § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) definiert. Hier werden verschiedene Parameter zur Einordnung herangezogen, unter anderem zählen dazu:

- die Gewinnerzielungsabsicht,
- die Größe der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und
- der vorhandene Bestand an Tieren und Maschinen.

Geregelt wird das privilegierte Bauen im Außenbereich im § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Grundsätzlich lohnt es sich auch hier, frühzeitig Spezialisten mit einzubeziehen, da auch eine Reihe von naturschutzrechtlichen Fragestellungen beim Bauen im Außenbereich auf Sie zukommen werden.

2. Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr

Der Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bedarf in Sachsen-Anhalt einer Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG).

Das Grundstücksverkehrsgesetz hat folgende Ziele:

- die Förderung einer gesunden Agrarstruktur,
- die Sicherung von Agrarbetrieben sowie
- die Kontrolle der Preisgestaltung und Verhinderung überhöhter Preise am landwirtschaftlichen Bodenmarkt.

Verkäufe von Flächen, die kleiner als zwei Hektar sind, sind im Land Sachsen-Anhalt jedoch von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Im Falle eines „Nicht-Landwirte-Kaufs“ mit mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Fläche, sucht die Genehmigungsbehörde mit Unterstützung der Siedlungsbehörde einen dringend aufstockungsbedürftigen, erwerbsbereiten Landwirt. Wird ein Landwirt gefunden, kann das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz ausüben und die so erworbenen Flächen anschließend an den aufstockungsbedürftigen Landwirt weiterveräußern.

3. Spezielle Hinweise zur Pflanzenproduktion

➤ Düngeverordnung

Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wird in der Düngeverordnung geregelt. Hierbei stehen sowohl die Effizienzsteigerung der Düngung, als auch die Verringerung von Grund- und Oberflächenwasserbeeinträchtigungen im Vordergrund.

Darunter fallen gesetzliche Regelungen für Sperrzeiten, Ausbringungstechnik, Aufzeichnungspflichten, Bedarfsermittlung, Lagerkapazitäten, Ausbringungsbeschränkungen und Ordnungswidrigkeiten sowie Regelungen für belastete Gebiete.

Durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung sollen Nährstoffverluste begrenzt und damit Nährstoffeinträge in Gewässer und Luft reduziert werden. Die Düngeverordnung wurde zur Umsetzung von europäischen und nationalen Vorschriften eingeführt. Verstöße gegen die Vorschriften der Düngeverordnung können nach Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten (OWI) mit einem Bußgeld geahndet werden und ziehen gegebenenfalls Prämienkürzungen nach sich.

➤ Pflanzenschutzgesetz/Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Weiterhin sind in der pflanzlichen Produktion die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) geregelt. Für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Anwendung, Beratung oder Verkauf) gilt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Personen ohne eine entsprechende fachliche Ausbildung können die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutz in einem Basislehrgang Sachkunde erwerben.

Für aktuelle Meldungen, Empfehlungen und ausgiebige Informationen rund um das Thema Pflanzenschutz steht das Portal <https://www.isip.de/> zur Verfügung. Dort sind zudem Termine für anerkannte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Kontaktdaten der zuständigen Stelle bei der Landesanstalt für Landwirtschaft- und Gartenbau Sachsen-Anhalt im Dezernat Pflanzenschutz zu finden.

4. Spezielle Hinweise zur Tierproduktion

➤ Veterinäramt

Die Anmeldung einer Tierhaltung hat laut Viehverkehrsverordnung (VVVO) § 26 **vor Beginn der Tätigkeit** beim zuständigen Veterinäramt zu erfolgen. Die VVVO dient der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen. Zu diesem Zweck müssen Tiere mit Ohrmarken gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert werden. Die Kennzeichnung und Registrierung bildet die Basis zur Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und für die Eindämmung von Tierseuchenausbrüchen. Mit der Anzeige der Tierhaltung wird eine Registriernummer (VVVO-Nummer) ausgestellt.

Zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Equiden, Ziegen und Schafen gibt es eine zentrale HIT-Datenbank (<https://www.hi-tier.de>). Die Regionalstelle der HIT-Datenbank ist in Sachsen-Anhalt der Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. (LKV). Dem LKV sind vom Land Sachsen-Anhalt Aufgaben im Rahmen der Kennzeichnung und Registrierung landwirtschaftlicher Nutztiere übertragen worden. Darunter fallen die Ausgabe von Ohrmarken und die Erstellung von Rinderpässen/Stammdatenblättern. Informationen, in welcher Form die einzelnen Tierarten zu kennzeichnen sind und Merkblätter, erhalten Sie online beim LKV unter:

<https://www.lkv-st.de/>.

➤ Registrierung als Futtermittelunternehmer/Lebensmittelunternehmer

Gemäß der Futtermittelhygieneverordnung unterliegen alle Futtermittelunternehmer (von Primärproduktion bis Inverkehrbringen) einer Registrierungspflicht. Ausgenommen von der Registrierung sind Tierhalter, die keine eigene Futtermittelherstellung haben und ausschließlich zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verfüttern.

Außerdem sind Lebensmittelunternehmen (beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe zur Aufzucht und Haltung Lebensmittel liefernden Tieren, Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln wie Obst, Gemüse, Getreide, Kräuter) zu einer Registrierung verpflichtet.

Beide Registrierungen erfolgen bei den zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden und müssen **vor der Aufnahme der Tätigkeit** erfolgen.

Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen und Kontaktdaten der Veterinärämter in Sachsen-Anhalt: https://www.bvl.bund.de/DE/Home/home_node.html .

➤ Tierseuchenkasse



Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Die Aufgaben der Tierseuchenkasse umfassen neben der Entschädigung für Tierverluste im Tierseuchenfall (solange Gelder vorhanden sind) auch die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen eben dieser, durch Beihilfen nach aktueller Beihilfesatzung. Als Vorbeugungsmaßnahme ist das Minimieren des Risikos von Seuchenausbrüchen und Verbesserung der Tiergesundheit das Ziel des Tiergesundheitsdienstes. Bei tiergesundheitslichen Problemen besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung.

Anders als beim Veterinäramt, muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Tierhaltung erfolgen. Weitere Hinweise und Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.tskst.de/de/> .

Schlusswort

Die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein komplexer Prozess. Auf Grund der Individualität jeder einzelnen Betriebsgründung fällt es schwer, einen einheitlichen Leitfaden vorzugeben. Die vorliegende Orientierungshilfe bietet somit lediglich einen Überblick, welchen Themen Sie bei Ihrer ganz persönlichen Betriebsgründung begegnen werden.

Suchen Sie sich rechtzeitig die richtigen Partner, welche Sie auf Ihren - dann mit Sicherheit - erfolgreichen Weg begleiten dürfen.

Viel Erfolg!

-Netzwerk Junglandwirte-

Quellen

- Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
<https://alff.sachsen-anhalt.de/>
- Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH (3. Auflage)
Hofnachfolge und Existenzgründung in der Landwirtschaft
https://cms.rentenbank.de/export/sites/rentenbank/dokumente/Broschuere_BDL_Hofnachfolge.pdf
- Felix Meyer, Dr. Gemmeke GmbH (2025)
Nicht auch noch Steuern...!
Vortrag beim Tag der Junglandwirte in Bernburg
- Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Anna Mawick und Rasso Sandkühler (2022)
Fachinformation Ökonomie und Markt - Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Eva Asmussen (2022)
Gesetzliche Vorgaben für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes
https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/25501_Gruendung_eines_landwirtschaftlichen_Unternehmens_-_Leitfaden
- Sächsische Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Antje Kauffold (2022)
Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung
https://www.lfulg.sachsen.de/download/Hinweise_zur_landwirtschaftlichen_Betriebsgruendung-ausfuehrlich_v2.pdf

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 51 - Agrarpolitik, Einzelbetriebliche Förderung, Agrarmarketing, Koordinierung ELER/ESF
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de

Redaktion:

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Außenstelle Altmark
M. Sc. agr. Lena Westphalen
Bahnhofstraße 2
39638 Gardelegen
Westphalen.l@lgsa.de